



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 27.07.2021
Beginn: 20:37 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort: Hans-Herrmann-Halle, Diemarusstraße

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Falinski, Julia
Goebel, Volker
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Klement, Jürgen
Linke, Julia, Dr.
Linke, Thomas
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Scheuring, Josef
Scheuring, Tatjana
Seitz, Eugen
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Hartlaub, Siegbert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Niebauer, Janet

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1 | Bürgerviertelstunde | |
| 2 | Soforthilfe für Opfer der Flutkatastrophe | |
| 3 | Schleusenneubau, Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung | 090/2021 |
| 3.1 | Schleusenneubau, Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung - Entscheidung über die Aufnahme der Option der dauerhaften Erhaltung der Baustraße | 090/2021/1 |
| 3.2 | Schleusenneubau, Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung - Entscheidung über die Vereinbarung | 090/2021/2 |
| 4 | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsbeitragssatzung | 088/2021 |
| 5 | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung | 089/2021 |
| 6 | Bebauungsplan "Nordwestlicher Ortsrand" Nr. 05.35, Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans auf den Flurnummern 6248 bis 6252 | 086/2021 |
| 7 | Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand I" Nr. 03.12, Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans auf den Flurnummern 6978, 6987, 6990, 6994, 7000/60, 7000/62, 7000/104 | 087/2021 |
| 8 | Feuerwehrhauserweiterung, Sachstand und weitere Vorgehensweise | 072/2021 |
| 9 | Informationen des ersten Bürgermeisters | |

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:37 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er teilt mit, dass ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung (siehe Top 2 „Soforthilfe für Opfer der Flutkatastrophe“) vorliegt und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung inklusive ihrer Erweiterung.

Die Niederschrift vom 20.07.2021 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 16:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Soforthilfe für Opfer der Flutkatastrophe

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg spendet 5.000 Euro an die Opfer der Flutkatastrophe. Die Gemeinde wird die Spende dem gleichen Empfänger wie der Landkreis zukommen lassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Aufgrund der Flutkatastrophe in der vergangenen Woche wird ein fraktionsübergreifender Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für die Opfer der Flutkatastrophe vorgelegt. Die Gemeinde wird die Soforthilfe an die gleiche Stelle wieder Landkreis weitergeben.

In der vergangenen Woche waren ebenfalls drei Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr fünf Tage im Gebiet und haben erschütternde Berichte mit nach Hause gebracht.

TOP 3 Schleusenneubau, Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg hat zusammen mit einem Rechtsanwalt Eckpunkte für eine Verwaltungsvereinbarung herausgearbeitet. Diese Vereinbarung wurde am 20.07.2021 im Rahmen einer Gemeinderatssitzung, an welcher auch der Rechtsanwalt teilnahm, vorgestellt und diskutiert. In der heutigen Sitzung liegt die Vereinbarung wie vorgestellt ohne den letzten Satz des § 2 (1) Nr. 1, sowie einem angepassten Titel vor.

TOP 3.1 Schleusenneubau, Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung - Entscheidung über die Aufnahme der Option der dauerhaften Erhaltung der Baustraße

Beschluss:

Der Passus über die Option der Beibehaltung der Baustraße verbleibt in der Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 12

Abstimmungsvermerke:

Jeweils eine Nein-Stimme von Peter Reinhard und Christian Uhrig.

Sachverhalt:

In § 2 (2) Nr. 7 (III) der Vereinbarung ist aufgrund Anregungen aus dem Gemeinderat folgender Passus vorgesehen:

„Die Gemeinde Niedernberg wird 1 Jahr vor Beginn des Rückbaus der Baustraßenteile vom WNA von dieser Maßnahme unterrichtet, um die Möglichkeit zu erhalten, ein eigenes öffentlich-rechtliches Verfahren für die dauerhafte Errichtung einer Straße in dem Bereich zu beantragen. Sofern die Gemeinde Niedernberg Baurecht erhält, wird die Baustraße in dem dann aktuellen Zustand ohne weitere Auflagen und Bestimmungen übergeben. Alle sich daraus ergebende Kosten (z.B. für zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) gehen zu Lasten der Gemeinde Niedernberg.“

Mit der Aufnahme des Passus in den Vertrag verliert die Gemeinde Niedernberg nichts. Am Ende der Baumaßnahme muss die Thematik nochmals behandelt und dann entschieden werden, ob die Baustraße entfernt oder beibehalten werden soll.

TOP 3.2 Schleusenneubau, Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung - Entscheidung über die Vereinbarung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf zu. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 3

Abstimmungsvermerke:

Jeweils eine Nein-Stimme von Peter Reinhard und Christian Uhrig.

Sachverhalt:

Die Verwaltungsvereinbarung sichert der Gemeinde Niedernberg die Eckpunkte zur Baustraße und zum Spielplatz. Durch den Abschluss der Vereinbarung verzichtet die Gemeinde Niedernberg auf Rechtsmittel gegen den Verlauf der Baustraße. Eine andere Baustraßenführung ist nach ausgiebiger Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht durchsetzbar.

In diesem Tagesordnungspunkt wird über die vorgelegte Vereinbarung entschieden. Berücksichtigt bleibt dabei der vorherige Beschluss, ob die Option zum Beibehalt der Baustraße aufgenommen oder herausgenommen wird.

TOP 4 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsbeitragssatzung

Beschluss:

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg vom 03.03.1995, zuletzt geändert am 01.04.2020, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält in Abs. 1 folgende Neufassung:

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,12 € pro m³ Abwasser.

§ 2

¹Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vorgängerversion vom 01.04.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben zur Kostendeckung ihrer Einrichtungen Gebühren. Die Gemeinde Niedernberg hat die Gebührenhöhe für das Einleiten von Abwasser (Kanal) in ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung geregelt.

Die zu erhebenden Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, das heißt, dass durch die Gebühren weder eine Unterdeckung noch ein Gewinn der Gemeinde entstehen darf. Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig von anderen Einnahmen (z. B. Steuern).

Die Gemeinde Niedernberg kalkuliert alle vier Jahre die Gebühren neu. Der letzte Gebührensatzungszeitraum (2016, 2017, 2018 und 2019) hat bereits geendet.

Für die Neukalkulation werden die tatsächlichen Ausgaben aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum den Einnahmen aus diesem Zeitraum gegenübergestellt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird der Kalkulation für die nächsten vier Jahre vorangestellt. Weiterhin werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die kommenden vier Jahre herangezogen.

Folgende Punkte spiegeln sich in der neuen Gebühr wider:

- Der vorhergehende Kalkulationszeitraum hat mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 397.047,95 € abgeschlossen.
- Die im letzten Kalkulationszeitraum erforderliche Veranschlagung von kalkulatorischen Zinsen (auch im Nachkalkulationszeitraum) ist nicht mehr erforderlich.
- Der Wasserverbrauch hat sich auf 225.000 m³ (vorher 210.000 m³) erhöht.

Entwicklung der Kanalgebühr

Gebühr je m³	2012-2015	2016-2019	2020-2023
Kanalgebühr	3,10 €	3,80 €	3,12 €

Die neue Gebühr wird in der heutigen Sitzung in Form einer Satzung beschlossen. Die Satzung tritt, wie durch die letzte Änderungssatzung angekündigt, rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Die neue Gebühr wird damit rückwirkend ab dem 01.05.2020 verrechnet.

Im vergangenen Jahr wurde aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse die bisherige Gebühr als vorläufig weitergeltend erhoben. Die Abrechnung im Mai 2021 ist bislang nicht erfolgt, da die Jahresabschlüsse in greifbarer Nähe standen. Mit dieser Abrechnung erfolgt auch eine Rückrechnung für die erfolgten Abschläge im letzten Abrechnungsjahr (Mai 2020 bis April 2021).

Dem Beschlussvorschlag ist die Änderungssatzung angefügt.

TOP 5 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Beschluss:

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Niedernberg

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Niedernberg vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 01.04.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält in Abs. 3 folgende Neufassung:
(3) Die Gebühr beträgt 1,57 € pro m³ entnommenem Wasser.
2. § 10 erhält in Abs. 4 folgende Neufassung:
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,57 € pro m³ entnommenem Wasser.

§ 2

¹Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vorgängerversion vom 01.04.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben zur Kostendeckung ihrer Einrichtungen Gebühren. Die Gemeinde Niedernberg hat die Gebührenhöhe für die Entnahme von Wasser in ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung geregelt.

Die zu erhebenden Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren, das heißt, dass durch die Gebühren weder eine Unterdeckung noch ein Gewinn der Gemeinde entstehen darf. Die Gebührenerhebung muss unabhängig von anderen Einnahmen (z. B. Steuern) erfolgen.

Die Gemeinde Niedernberg kalkuliert alle vier Jahre die Gebühren neu. Der letzte Gebührenkalkulationszeitraum (2016, 2017, 2018 und 2019) hat bereits geendet.

Für die Neukalkulation werden die tatsächlichen Ausgaben aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum den Einnahmen aus diesem Zeitraum gegenübergestellt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird der Kalkulation für die nächsten vier Jahre vorangestellt. Weiterhin werden die geplanten Einnahmen und Ausgaben für die kommenden vier Jahre herangezogen.

Folgende Punkte spiegeln sich in der neuen Gebühr wider:

- Der vorhergehende Kalkulationszeitraum hat mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 160.978,81 € abgeschlossen.
- Der Bau der neuen Wasserleitung wird ab dem Jahr 2021 abgeschrieben und verzinst.
- Der Wasserverbrauch hat sich auf 225.000 m² (vorher 210.000 m²) erhöht.

Entwicklung der Wassergebühr

Gebühr je m ³	2012-2015	2016-2019	2020-2023
Wassergebühr netto	1,30 €	1,16 €	1,57 €
Wassergebühr MwSt (7 %)	0,09 €	0,08 €	0,11 €
Wassergebühr brutto	1,39 €	1,24 €	1,68 €

Die neue Gebühr wird in der heutigen Sitzung in Form einer Satzung beschlossen. Die Satzung tritt, wie durch die letzte Änderungssatzung angekündigt, rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Die neue Gebühr wird damit rückwirkend ab dem 01.05.2020 verrechnet.

Im vergangenen Jahr wurde aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse die bisherige Gebühr als vorläufig weitergeltend erhoben. Die Abrechnung im Mai 2021 ist bislang nicht erfolgt, da die Jahresabschlüsse in greifbarer Nähe standen. Mit dieser Abrechnung erfolgt auch eine Rückrechnung für die erfolgten Abschläge im letzten Abrechnungsjahr (Mai 2020 bis April 2021).

Dem Beschlussvorschlag sind die Änderungssatzung angefügt.

TOP 6 Bebauungsplan "Nordwestlicher Ortsrand" Nr. 05.35, Aufstellungsbeschluss

zur Änderung des Bebauungsplans auf den Flurnummern 6248 bis 6252

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg ändert den Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand“ unter der Nr. 05.35 für die Fl.Nrn. 6248 bis 6252, dahingehend, dass auf den Grundstücken eine zusätzliche Bebauung möglich wird. Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit den Grundstückseigentümern wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Ziel abgeschlossen, dass diese die Kosten des bauleitplanerischen Verfahrens übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. 6251, Heckenweg 6, haben einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt. Auf dem Grundstück soll eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden.



Auf den umliegenden Grundstücken wäre ebenfalls eine rückwärtige Bebauung möglich. Aufgrund dessen umfasst der Aufstellungsbeschluss alle in diesem Gebiet liegenden Grundstücke. Mit den Grundstückseigentümern wird der Umfang der Änderung auf dem jeweiligen Grundstück noch abgeklärt.



Eine Nachverdichtung der bebauten Ortslage, zur Schaffung von neuem Wohnraum, wird im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde unterstützt.
Die Antragsteller haben sich bereit erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Gemeinderat wird die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für die Änderung des Bebauungsplanes „Nordwestlicher Ortsrand“ Nr. 05.35, Heckenweg 4 bis 12, vorgelegt. Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Aufstellungsbeschluss zuständig.

Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB stattfinden.

TOP 7 Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand I" Nr. 03.12, Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans auf den Flurnummern 6978, 6987, 6990, 6994, 7000/60, 7000/62, 7000/104

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg ändert den Bebauungsplan „Westlicher Ortsrand I“ unter der Nr. 03.12 für die Fl.Nrn. 6978, 6987, 6990, 6994, 7000/60, 7000/62 und 7000/104, dahingehend, dass auf den Grundstücken eine zusätzliche Bebauung möglich wird. Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit den Grundstückseigentümern wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Ziel abgeschlossen, dass diese die Kosten des bauleitplanerischen Verfahrens übernehmen.

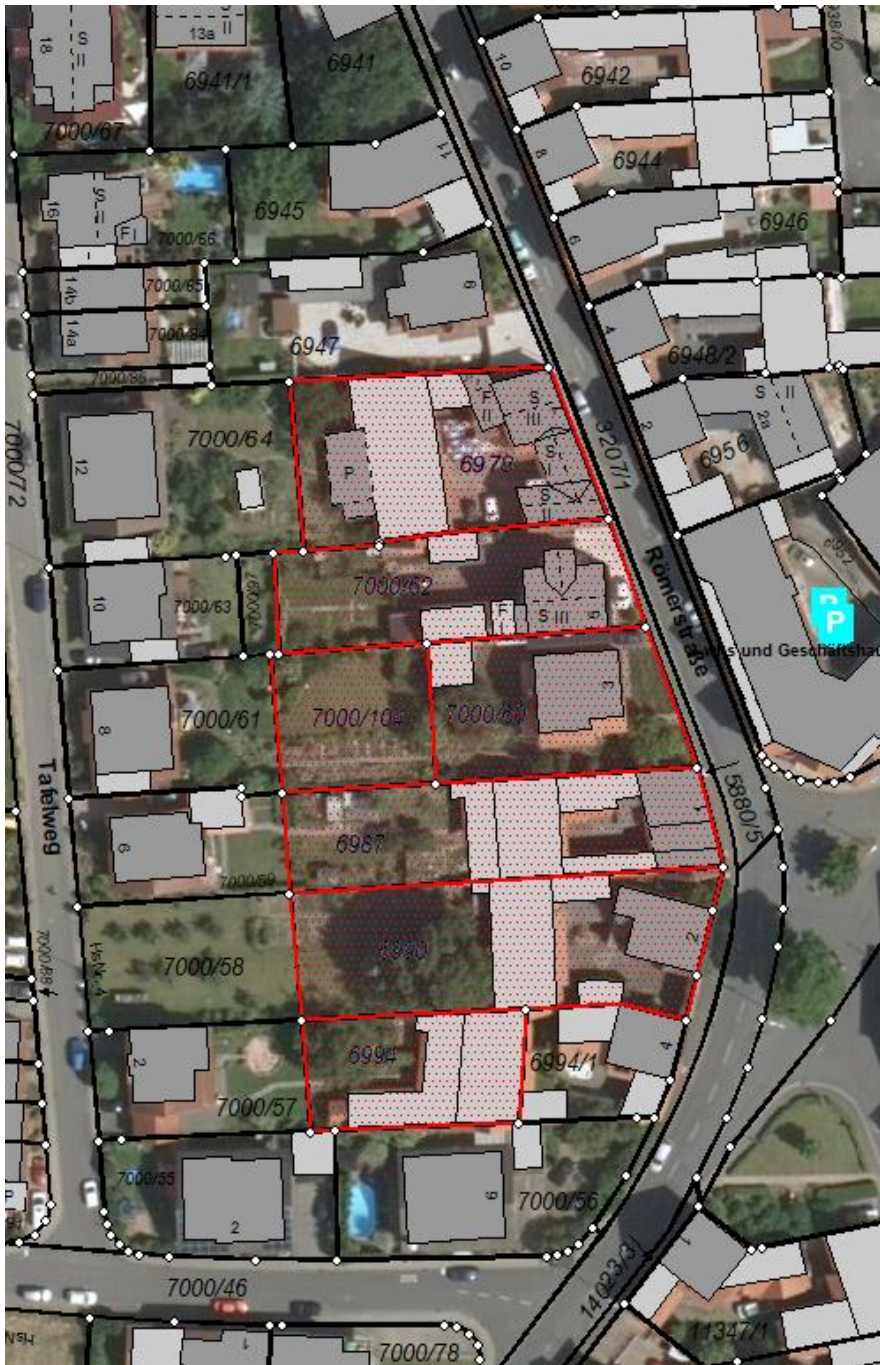
Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 6987, Römerstraße 1 und Fl.Nr. 7000/62, Römerstraße 5, haben einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt. Auf den Grundstücken soll eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden.



Auf den umliegenden Grundstücken wäre ebenfalls eine rückwärtige Bebauung möglich. Aufgrund dessen umfasst der Aufstellungsbeschluss alle in diesem Gebiet liegenden Grundstücke. Mit den Grundstückseigentümern wird der Umfang der Änderung auf dem jeweiligen Grundstück noch abgeklärt.



Eine Nachverdichtung der bebauten Ortslage, zur Schaffung von neuem Wohnraum, wird im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde unterstützt.
Die Antragsteller haben sich bereit erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Gemeinderat wird die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für die Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsrand I“ Nr. 03.12, Römerstraße 1 bis 7, Waldweg 2 und FI.Nr. 6994, vorgelegt. Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB i. V. m. § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Aufstellungsbeschluss zuständig.

Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB stattfinden.

TOP 8 Feuerwehrhauserweiterung, Sachstand und weitere Vorgehensweise

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

In Sitzung vom 27.04.2021 wurde zuletzt über den Sachstand bzgl. der Feuerwehrhauserweiterung informiert bzw. entschieden, dass zunächst kein weiterer Fachplaner hinzugezogen wird. Architekt Michael Oefelein, welcher auch das Feuerwehrhaus in Großwallstadt umgesetzt hatte, war bereits in den ersten Schritten involviert.

Der geplante Runde Tisch fand nun am 30.06.2021 statt. Beteiligt waren je ein Vertreter aus den Fraktionen, Vertreter der Feuerwehr, Kreisbrandrat, Architekt und die Gemeindeverwaltung. Durch den Termin konnten alle Beteiligten auf den gleichen Sachstand gebracht werden, die Anforderungen wurden dargestellt.

Die Vertreter des Gemeinderates forderten als Ergebnis dieses Abends, dass am bestehenden „Karree“ geschaut werden soll, was machbar ist. Erst wenn hier alle Eckpunkte abgesteckt sind und aufgezeigt ist, was am bestehenden Standort wie machbar ist, kann eine Entscheidung getroffen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat hierfür verschiedene Büros angefragt den bestehenden Standort zu überplanen. Die überplanbare Fläche umfasst das Grundstück von Feuerwehrhaus, Rotkreuzhaus (mit Alternativen für das Rote Kreuz), der öffentliche Parkplatz, das Nebengebäude des Sandsteingebäudes sowie der Zwischengang zwischen Hauptschule und Sandsteingebäude.

TOP 9 Informationen des ersten Bürgermeisters

Josef Scheuring fragt nach einem Gespräch mit dem Bayerischen Verkehrsministerium bzgl. der Ortsumgehung Sulzbach. Bürgermeister Jürgen Reinhard bestätigt, dass es auf Initiative des Staatsministeriums ein Gespräch zwischen den Bürgermeistern der betroffenen Kommunen und den Landtagsabgeordneten aus Aschaffenburg und Miltenberg gegeben hat. Die Argumente wurden nochmals ausgetauscht, neue Informationen waren nicht dabei. Die Gemeindeverwaltung wartet weiterhin auf eine Antwort bzgl. des Verkehrsgutachtens.

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in